

Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Gemäß § 8 Abs. 2 der aktuellen Satzung vom 30.03.2011 beschließt der Gesamtvorstand die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer Abteilung.

Mitgliedsform	Leichtathletik, Radsport, Schwimmen, Turnen	TuRa	Judo	Lauf-treff
Kinder bis 14 Jahre	60,00	60,00	60,00	48,00
Jugendliche bis 18 Jahre	60,00	60,00	60,00	48,00
Erwachsene über 18 J.*)	72,00	120,00	90,00	48,00
Ehrenmitglieder	0,00	0,00	0,00	0,00
Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten	60,00	60,00	60,00	48,00
Fördernde Mitglieder	60,00	60,00	25,00	48,00

*) Für Erwachsene in der Abteilung TuRa, die nicht am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen, beträgt der Mitgliedsjahresbeitrag 60,00 EUR.

- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag in einer der Abteilungen Leichtathletik, Radsport, Schwimmen oder Turnen entrichten, können alle Sportangebote dieser Abteilungen sowie des Laufftreffs nutzen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche der TuRa. Die Sportangebote der Abteilung Schwimmen stehen grundsätzlich allen Mitgliedern offen.
- (3) Pro Familie, d.h. inkl. aller im Haushalt lebender Kinder und unter Berücksichtigung einer Beitragsfreiheit ab dem 3. Kind wird der Beitrag auf 200,00 EUR begrenzt. Die bei bestehenden Mitgliedschaften sich evtl. aus dieser Beitragsordnung ergebenden Beitragserhöhungen werden auf max. 36 EUR pro Jahr begrenzt. Bei neuen Mitgliedschaften gilt der gleiche Ansatz, d.h. bei Festlegung des Beitrages wird davon ausgegangen, als wenn die Mitgliedschaft schon bestanden hätte.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und wird im Eintrittsjahr zeitanteilig erhoben.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. (Unfall-, Haftpflicht- und KFZ-Zusatzversicherung), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund festgelegten Sätze.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsjahresbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE30TSV00000996201 und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.03. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf den Konten des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.
- (8) Anträge für Mitglieder auf Leistungen für Bildung und Teilhabe an Sport, Kultur und Freizeit befreien das Mitglied nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- (9) Die Abteilungsvorstände sind ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Aufnahmegebühren

Eine Aufnahmegebühr wird von der Judo-Abteilung in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

§ 5 Umlagen

Umlagen werden keine erhoben.

§ 6 Gebühren für sonstige Leistungen

Gebühren für sonstige Leistungen werden nicht erhoben.

§ 7 Vereinskonten

Zahlungen sind je nach Abteilung auf nachfolgende Konten zu leisten. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Volksbank Oberberg eG, BIC: GENODED1WIL

IBAN: DE85 3846 2135 7050 0760 10 für Abteilungen Leichtathletik, Radsport, Schwimmen, Turnen
IBAN: DE82 3846 2135 7001 7780 18 für Abteilung TuRa
IBAN: DE22 3846 2135 7002 7420 17 für Abteilung Judo
IBAN: DE56 3846 2135 0111 4600 19 für Abteilung Laufftreff

§ 8 Vereinsaustritt

Der freiwillige Vereinsaustritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand oder den jeweiligen Abteilungsvorständen erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 9 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet. Für weitere Informationen: Herr Christopher Schroer (Schroer Security Solutions), Lambachtalstr. 32, 51766 Engelskirchen, E-Mail: security@schroer.io Herr Schroer ist unser Datenschutzbeauftragter. Er unterstützt den Verein ehrenamtlich in allen Datenschutzbelangen.

Dieringhausen, den 17.12.2018